

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 22/07 B

L 1 R 1/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 R 82/05 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im November 1967 der akademische Grad "Diplom-Chemiker" verliehen. Von November 1970 an war er in verschiedenen Funktionen beim VEB C.
beschäftigt. In der DDR war er nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen.
- 3 Seinen Antrag, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 25.7.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.2001). Das Sozialgericht (SG) Halle hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 18.3.2005). Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Halle vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hatte keinen Erfolg (Urteil vom 17.1.2007).
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 7 Der Kläger hat folgende Rechtsfrage formuliert:
"Gehören auch Diplom-Chemiker zur 'Technischen Intelligenz' im Sinne der §§ 1 Abs. 1 u. §§ 5-8 AAÜG iVm § 1 VO-AVItech sowie § 1 Abs. 1 der 2. DB zur VO-AVItech?"
- 8 Hierzu hat der Kläger selbst ausgeführt, dass das Bundessozialgericht (BSG) diese Frage durch sein Urteil vom 12.6.2001 (*B 4 RA 107/00 R*) bereits beantwortet und diese Rechtspre-



chung auch in seinem Urteil vom 10.4.2002 (*B 4 RA 18/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 8*) bestätigt hat. Inzwischen hat das BSG außerdem mit seinem Urteil vom 18.10.2007 (*B 4 RS 25/07 R - zur Veröffentlichung vorgesehen*) erneut an dieser Rechtsprechung festgehalten.

- 9 Der Kläger hat keine Umstände vorgebracht, die die erneute und weitere Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Rechtsfrage begründen könnten. Der Kläger weist zwar darauf hin, dass sich aus der im November 1950 vom DDR-Ministerium für Arbeit herausgegebenen und im Jahr 1964 nochmals in überarbeiteter Form veröffentlichten "Systematik der Berufe" ergebe, dass die Diplom-Chemiker im Sprachverständnis der DDR zur Gruppe der Ingenieure gezählt hätten. Das BSG führt in seiner Rechtsprechung jedoch aus, dass nach Inkrafttreten der IngVO-DDR die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur an der Art und/oder Dauer des Ausbildungsgangs und der erworbenen Abschlüsse anknüpfe (*vgl BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 9 RdNr 27 f*), sodass eine etwaige Gleichsetzung beider Berufe im staatlichen Sprachverständnis der DDR jedenfalls nach dem Inkrafttreten der IngVO-DDR am 1.6.1962 ihr Ende gefunden habe (*vgl jetzt auch Urteil vom 18.10.2007 - B 4 RS 25/07 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, Umbruch S 12 f*). Argumente, die an diesem Ergebnis wiederum zweifeln ließen, hat der Kläger nicht vorgebracht. Gründe für die Behauptung des Klägers, dass die VO über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker vom 28.6.1952 eine Definition der Begriffe "Techniker und Ingenieure" iS der 2. DB liefere, obwohl die Verordnung keine normative Verweisung enthalte, der IngVO-DDR eine solche Bedeutung aber nicht zukomme, werden nicht hinreichend deutlich.
- 10 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

